



STADT BRAKE (Unterweser)
Der Bürgermeister

Merkblatt zum Umgang mit Kaffeefahrten, Verkaufs- und Werbeveranstaltungen

Bitte reichen Sie Ihre Einladung, Ihr Gewinnversprechen, an das Ordnungsamt weiter, damit rechtswidrige Veranstaltungen unterbunden werden können!

Ansprechpartner : Detlef Wiggers
Tel.: 04401- 102-232
Mail: wiggers@brake.de

Die Einladung

Bunte Briefe flattern ins Haus. Freundlich wird der Empfänger zu einer Veranstaltung in eine Gaststätte oder zu einer „Fahrt mit Gewinnübergabe“ – also Kaffeefahrt, auch wenn es nicht so genannt wird – eingeladen. „Unser Computer hat Sie als Produkt-Tester ausgewählt“ heißt es da oder „feiern Sie mit uns den Frühlingsbeginn“. Klingt gut, aber was steckt dahinter?

Nicht selten wird dem Empfänger zum Gewinn einer Auslosung oder eines Rätsels gratuliert. Nur: Die Rätsel sind oft frei erfunden. So gibt es zahlreiche Fälle, in denen angeblich Menschen gewonnen hatten, die schon Jahre vorher verstorben waren. Außerdem kann angenommen werden, dass Preisrätselveranstalter Adressen an die Kaffeefahrten-Branche weiterverkaufen. Bei manchem Empfänger ist in der Einladung deshalb tatsächlich eine von ihm ausgefüllte Teilnahmepostkarte eingeblendet. Dennoch hat die Einladung nichts mit dem ursprünglichen Gewinnspiel zu tun. Seien Sie misstrauisch, wenn Ihnen jemand einen angeblichen Gewinn anlässlich einer Fahrt übergeben will. Dann nämlich erwartet Sie eine der berühmten Kaffeefahrten.

Die Absender-Angaben – fast immer frei erfunden!

In fast allen Einladungen sind die Firmen-Angaben frei erfunden und lediglich Postfach-Adressen als Absenderangabe genannt. Darüber sind die Verantwortlichen nicht dingfest zu machen, weil sie sich oft gegenüber der Post bewusst falsch identifiziert haben. Täuschung und Irreführung beginnen damit schon bei den Absenderangaben. Das „dicke Ende“ in der Verkaufsveranstaltung ist daher schon an der Einladung zu erkennen. Es ist aber auch fast logisch, dass die Kaffeefahrten-Veranstalter im Dunkeln bleiben, denn andernfalls würden sie sofort ins Visier von Verbrauchern geraten, die ihren Gewinn einklagen würden. Auch Wettbewerbs- und Verbraucherschützer würden die Verantwortlichen sofort belangen.

Geschenke und angebliche Gewinne - Tricksen, Tarnen, Täuschen

Die Briefeschreiber erwecken oft den Eindruck, dass es teure Geschenke gibt. Von „Digitalkameras“ und „DVD-Playern“ über Porzellan bis hin zu Reisegutscheinen und Bargeld reichen die angeblich kostenlosen Gaben bzw. angeblichen „Haupt-Preis-Gewinne“. Von „Anrechtsscheinen“ ist auch die Rede. Hier sind einige Beispiele zu Formulierungen und zum Sprachgebrauch der Veranstalter aufgeführt:

- 1) Die Geschenke werden meist schlicht und ergreifend nicht ausgehändigt oder höchstens dann, wenn sie geringwertig sind. Beispiele: Das 50-teilige Haushalts-Set entpuppt sich z.B. als Päckchen Streichhölzer, das halbe Schwein gibt es tatsächlich, nur ist es aus Marzipan und wiegt 100 g. Das Fahrrad entpuppt sich als Spielzeug-Modell. Der Wäschetrockner ist tatsächlich eine Wäscheleine.
- 2) Bei manchem Gewinnversprechen stellt sich erst bei sehr genauem Durchlesen heraus, dass sie gar keine sind. Teilweise wird nämlich nur der Eindruck erweckt, dass es sich um Geschenke „sofort zum Mitnehmen“ handelt. Tatsächlich muss die Ware gekauft werden.
- 3) „Eine Espressomaschine für alle Paare“ verhiess eine Einladung. Tatsächlich mussten sich alle anwesenden Paare *ein* Gerät „teilen“.
- 4) Keineswegs jeder Teilnehmer erhält das angekündigte Geschenk, es wird vielmehr verlost und selbst dann ist nicht ausgeschlossen, dass es einem „Gast“ ausgehändigt wird, der mit dem Veranstalter unter einer Decke steckt.
- 5) Angebliche Geldgewinne entpuppen sich faktisch als wertlose Gutscheine, die nur für die heillos überbeuerte Ware eingesetzt werden können. Barauszahlungen gibt es nicht, selbst wenn diese ausdrücklich versprochen sind. Es ist keine Veranstaltung bekannt, bei der man tatsächlich Bargeld mit nach Hause hätte nehmen können.
- 6) Die Geschenke haben bei weitem nicht den Wert, der ihnen angedichtet wird. So beglückte

ein Veranstalter seine weiblichen Gäste mit einem Karton, der sechs verschiedene Tiegel mit Hautcremes enthielt. Laut Preisaufkleber soll der Karton einen Wert von 149,50 € gehabt haben. Tatsächlich hat der Einkaufspreis bei 2,34 € gelegen!

- 7) „Geschenke“ gibt es hin und wieder als Zugabe zu Produkten, die zu heillos überbezahlten Preisen gekauft worden sind. Der Käufer hat seine „Geschenke“ praktisch mitbezahlt.
- 8) Gewinnbenachrichtigungen sind meist eine pure Erfindung der Veranstalter, die gerne im Dunkeln bleiben. Ein zu Grunde liegendes Gewinnspiel hat es auch oft nicht gegeben.
- 9) Reisegutscheine werden auch gerne „verschenkt“. Pferdefüße:
 - a) Eine zweite Person muss mitfahren und die hat voll zu bezahlen, so dass der insgesamt zu zahlende Preis dem Preis im Reisebüro nahe kommt.
 - b) Es werden Bearbeitungsgebühren oder andere Zuschläge verlangt, die die Angelegenheit ebenfalls verteuern.
 - c) „Gewonnen“ hat man nur Übernachtung und Frühstück. Alle anderen Mahlzeiten muss man selbst bezahlen, was die tatsächlichen Kosten ebenfalls auf ein Niveau treibt, das man auch im Reisebüro vorfindet.
 - d) Die Reisetilnehmer müssen am Urlaubsort ebenfalls Verkaufsveranstaltungen über sich ergehen lassen oder es werden Teppichknüpfereien, Lederwarengeschäfte oder Juweliere aufgesucht.
 - e) Manchmal gibt es auch frei erfundene Gutscheine, die nirgendwo eingelöst werden können.

Die Beispiele zeigen: Die Reisegutscheine sind oft ein Muster ohne Wert.

Damit die Gäste ihre „Geschenke und Gewinne“ nicht mit Hinweis auf die Einladungen einfordern können, werden diese meistens bei Beginn der Veranstaltung eingesammelt. Lediglich das oft angegebene Essen wird tatsächlich aufgetragen. Es kommt allerdings auch oft vor, dass sich der „Sektempfang“ und das „schmackhafte und vielfältige Frühstücksbuffet“ als extrem bescheidene Mahlzeit entpuppen. Getränke müssen zudem oft bezahlt werden. Das „Mittagsmenü“ besteht auch schon einmal aus einem eingeschweißten Fertiggericht oder es muss – anders als versprochen – bezahlt werden.

Bedenken Sie:

- Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2002 in einem Prozess gegen einen Kaffeefahrten-Unternehmer festgestellt, dass dieser pro eingesetzten Bus mindestens 1.500 Einladungen verschickt hat. Ein Aussteiger aus der Kaffeefahrten-Branche berichtete in der SAT1-Sendung Akte 08/45 am 4. November 2008, dass sogar bis zu 8.000 Einladungen verschickt werden, um rund 70 Teilnehmer zu gewinnen!
- Diese Einladungen sind immer alle identisch.

Das bedeutet: Kaffeefahrten-Unternehmer versprechen mindestens 1.500 Mal – pro Bus – die gleichen Gewinne und Geschenke. Die Kosten dafür gehen in die hunderttausende Euro oder sogar in die Millionen. Glauben Sie das wirklich? Wovon soll das Unternehmen leben, das seine wahre Identität vor Ihnen aber auch vor den Behörden und der Polizei verschleiert? Vom Verschenken sicherlich nicht.

Die Kaffeefahrt

...ist eine Verkaufsveranstaltung wie die anderen auch. Der einzige Unterschied: Die Gäste werden vom Bus an angekündigten Haltestellen abgeholt und das genaue Ziel ist nicht bekannt. Dieses Verhalten dient auch dazu, die lästigen Ordnungsämter oder die Polizei abzuschütteln.

Nicht selten werden abseits gelegene Gasthöfe angesteuert. Dort ist man als Teilnehmer in der Hand der Verkäufer, denn man ist darauf angewiesen wieder mit zurückgenommen zu werden.

Der Verkauf – Häufig wird gelogen

In den Einladungen ist nur selten angegeben, was verkauft wird und wenn, stimmt es oft nicht. Dass beispielsweise von einer Käserei plötzlich angeblich Leben rettende Medikamente für knapp 1.500 € pro Packung angeboten werden, ist eher ein Regelfall als eine Ausnahme. In Hessen hat im Jahr 2007 ein Veranstalter ein Nahrungsergänzungsmittel für 670,-- € angeboten. Der Einkaufspreis betrug jedoch nur 13,-- €! Das Mittel wurde also zum 50-fachen des Einkaufspreises angeboten! Aus einer Veranstaltung in Bayern ist bekannt, dass das gleiche Präparat dort für unfassbare 1.200 € und somit fast zum 91-fachen Einkaufspreis angeboten wurde! Der Verkäufer gab sich als Arzt aus und erzählte, das Mittel werde von der Universität Heidelberg nur an Privatpatienten gegen die Zuckerkrankheit verschrieben. Die Geschichte war in allen Punkten gelogen, zumal es sich auch hier um ein grundsätzlich frei verkäufliches Nahrungsergänzungsmittel gehandelt hat und nicht um ein hochwirksames verschreibungspflichtiges Medikament.

Angebote Medikamente zahlt angeblich die Krankenkasse nicht oder sie seien in Deutschland noch nicht zugelassen, heißt es da oder auch die Ärzte oder die Pharma-Industrie würden sie zurückhalten oder es handle sich um das neueste Präparat aus den USA. Der Phantasie der Verkäufer sind keine Grenzen gesetzt. Aber alle Argumente haben natürlich eines gemeinsam: Der Gast kann sie auf die Schnelle nicht überprüfen und in allen den Behörden bekannten Fällen waren Sie frei erfunden. Bedenken Sie, dass gegen Krankheiten wirkende Medikamente in aller Regel nur in Apotheken verkauft werden dürfen, zudem sind Sie oft verschreibungspflichtig.

Der Apotheken-Trick und der geht so:

Auf Kaffeefahrten oder anderen Verkaufsveranstaltungen preist ein Verkäufer, der manchmal sogar vorgibt über medizinisches Wissen zu verfügen, ein angeblich lebensverlängerndes Wundermittel an, das auch über Apotheken zu sehr teuren Preisen bestellbar sei. Zweifelnde Zuhörer werden in eine Apotheke geschickt oder gebeten, dort anzurufen. Staunend bekommen sie in der Apotheke den hohen Preis bestätigt, denn der Hersteller hat die Produkte vorher zu einem Phantasiepreis angemeldet und mit einer sogenannten „Pharmazentralnummer“ (PZN) versehen lassen.

Mit dieser Nummer kann man das Mittel in jeder Apotheke auf dem Bildschirm erscheinen lassen, auch wenn keine einzige Apotheke damit beliefert würde. Viele Laien sind beeindruckt, wenn sie in der Apotheke mitgeteilt bekommen: Eine aus sechzig 20 ml Trinkampullen bestehende Packung soll stolze 1.489 € kosten. Da erscheint der nun während der Verkaufsveranstaltung offerierte „Sonderpreis“ von knapp unter 1.000 € geradezu als Schnäppchen.

Viele Ältere greifen da zu, um ihrer Gesundheit etwas Gutes zu tun, teilte die Landesapothekerkammer Thüringen in einer Pressemitteilung bereits im Jahr 2005 mit. Tatsächlich werden die Käufer abgezockt, denn das Präparat wird zu einem tatsächlich deutlich überhöhten Preis angeboten. Bei der Vergabe der PZN-Nummer werden aber weder Wirksamkeit noch Preiswürdigkeit des Produktes überprüft. Die Betrüger machen sich vielmehr das Vertrauen der Menschen in ihre Apotheker zu Nutze. Zuletzt berichtete das ZDF in „ZDF.Reporter“ am 15. Jan. 2009 über diese Masche.

Gut geschulte Verkäufer bearbeiten die Gäste mit Psycho-Tricks. Mitunter werden die Gäste auch eingeschüchtert, unter Druck gesetzt oder es wird ein Klima der Angst erzeugt. Das kann insbesondere auf Fahrten oder in außerhalb gelegenen Gasthöfen passieren. Gelegentlich sollen Veranstaltungsräume auch schon zugesperrt worden sein.

Auch der Flirt-Trick wird angewandt.

Insbesondere älteren Damen wird geschmeichelt. Ihnen werden Komplimente gemacht. Das steigert die Kaufbereitschaft, denn die so umworbenen Frauen können sich oft nicht vorstellen, von dem doch so zuvorkommenden „Sprecher“ über den Tisch gezogen zu werden. Leider ist es aber so. Dreist: Manchmal schleusen die Veranstalter Helfer ins Publikum, die dann die gute Qualität und die Preiswürdigkeit der Produkte loben und so den Verkauf anheizen.

Bei Veranstaltungen, wurden die Gäste, die nichts gekauft haben, als „Schmarotzer“ beschimpft, weil sie nichts zur Deckung der Kosten der Veranstaltung beigetragen haben. Es wird berichtet, dass die Stimmung oft ins Unfreundliche kippt, wenn die Veranstalter den erhofften Verkaufserfolg nicht erzielen.

Die Zielgruppe: Ältere Menschen sind die Opfer

Die Einladungen gehen erkennbar oft an Haushalte, in denen ältere Menschen leben. Offenbar ist diese Zielgruppe besonders leicht zu Käufen vollkommen überteuerter oder nutzloser Produkte zu bewegen, zumal es sich oft um Magnetfeld-Matratzen oder Nahrungsergänzungsmittel oder andere Produkte handelt, die angeblich eine gesundheitsfördernde Wirkung haben. Ältere Menschen scheinen eher dazu zu neigen, den Heilsversprechungen zu glauben. Nicht selten nutzen die Verkäufer den angeschlagenen Gesundheitszustand ihrer Gäste schamlos aus.

Kaffeefahrten und Verkaufsveranstaltungen – die meisten sind illegal

Verkaufsveranstalter und Kaffeefahrten-Unternehmer verstoßen oft gegen sämtliche Vorschriften, die es dazu gibt. Die stehen im § 56a der Gewerbeordnung (GewO). Im Behördenjargon heißen die Veranstaltungen *Wanderlager*.

Die Vorschrift besagt, dass Einladungen, Plakate und Presseinserate, mit denen eingeladen wird, den vollständigen Namen oder die Firma und die Anschrift desjenigen enthalten müssen, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Die Veranstaltung muss außerdem 14 Tage vorher bei der Behörde – in Niedersachsen sind die Städte und Gemeinden zuständig – angezeigt werden. In der Anzeige muss die Ware, die verkauft werden soll, angegeben werden sowie der Ort der Veranstaltung. Verboten ist es, Gewinne, Geschenke oder Verlosungen zu versprechen. Entspricht die Einladung den gesetzlichen Anforderungen nicht, kann die Behörde die Veranstaltung verbieten. Auch Geldbußen können verhängt werden.

Nach anderen Vorschriften ist es verboten, Lebensmittel, zu denen auch Vitamine und Nahrungsergänzungsmittel gehören, mit Aussagen, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen, anzupreisen.

Durch Kaffeefahrten wird regelmäßig gegen das Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs verstoßen. Hier können aber nur die Verbraucherzentralen sowie die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs tätig werden. Je nach Einzelfall können die Taten, die im Rahmen von Kaffeefahrten von den Veranstaltern begangen werden, auch die Tatbestände der strafbaren Werbung und sogar des Betruges erfüllen.

§ 661a BGB – Anspruch auf den versprochenen Gewinn

„Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilung an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.“ So steht es im Gesetz. Es genügt also das Erwecken des Eindrucks, es muss keineswegs ein absolut wasserdichtes Gewinnversprechen sein.

Das Landgericht Koblenz hat mit Beschluss vom 29. April 2008 in zweiter Instanz einer Verbraucherin Recht gegeben, die eine schriftliche Mitteilung über einen vermeintlichen Gewinn in Höhe von 1.500 Euro erhalten und von dem angegebenen Absender die Auszahlung des Gewinns verlangt hat. Dieser wurde nun zur Zahlung verurteilt.

Widerruf

Wer kauft oder bestellt, kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen (§ 312, § 355 BGB). Wenn der Käufer nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Widerrufsrecht belehrt wurde, verlängert sich diese Frist sogar auf einen Monat *nach* beiderseits vollständiger Erbringung der Leistungen (z. B. Lieferung bzw. Zahlung der letzten Rate). Das Widerrufsrecht ist jedoch generell bei Kleinartikeln unter 40 €, die sofort bezahlt wurden, ausgeschlossen.

Achtung: Bei unseriösen Anbietern kann es allerdings außerordentlich schwierig bis unmöglich werden, das Widerrufsrecht durchzusetzen, weil keine zustellfähige Adresse bekannt ist und Sie auch nicht wissen, ob der Name, mit dem sich der Verkäufer vorgestellt hat, stimmt.

Medien und Verbraucherschützer warnen immer wieder zu Recht

Alleine in den ersten vier Monaten dieses Jahres waren im Fernsehen acht Filmberichte über das unseriöse und betrügerische Treiben der Kaffeefahrten-Branche – fast immer mit versteckter Kamera – bei SAT1, im ZDF, beim HR, beim MDR und beim NDR zu sehen. Praktisch alle zwei Wochen wird irgendwo im deutschen Fernsehen gewarnt. Aus Internet-Recherchen ist bekannt, dass kaum eine Woche vergeht, in der nicht eine Tageszeitung irgendwo in Deutschland über betrügerische Kaffeefahrten und Verkaufsveranstaltungen berichtet.

In diese Warnungen stimmen zudem Polizei, Verbraucherschützer und Behörden seit Jahren und Jahrzehnten ein. Deswegen ist in diesen Kreisen und auch bei uns das Unverständnis groß, dass es immer noch viele Menschen gibt, die diese Warnungen ignorieren und so zum Opfer werden.

Die Verbraucherzentrale Hamburg warnt im Internet vor über 500 Firmen bzw. Einladungen und auch die Bild-Zeitung hat sich der Kaffeefahrten angenommen und Mitte Juli 2008 über fast zwei Wochen hinweg fast täglich berichtet. Innerhalb kürzester Zeit hat die Zeitung mehrere Tausend Berichte von Kaffeefahrten-Opfern erhalten.

Bedenken Sie bitte, dass die in diesem Merkblatt geschilderten Missstände nicht die Ausnahme darstellen. Sie sind – so traurig das ist – die Regel!

Daran erkennt man ordnungsgemäße Veranstaltungen:

- Der Absender ist einwandfrei mit vollständiger Adresse, Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Straße und Hausnummer angegeben.
- Es werden keine Geschenke, Gewinne, Verlosungen versprochen.
- Es wird deutlich und klar auf die Produkte hingewiesen, die gekauft oder bestellt werden können.
- Die Veranstaltung ist bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde angezeigt und nicht beanstandet worden.

Wenn Sie diese Merkmale mit den Ihnen vorliegenden Einladungen vergleichen, werden Sie feststellen, dass es ordnungsgemäße Einladungen und damit verknüpft, ordnungsgemäße Veranstaltungen praktisch nicht gibt!

Die Stadt Brake (Unterweser) ist bereit, alle im Stadtgebiet bekannt werdenden Verkaufsveranstaltungen zu kontrollieren und ggf. zu untersagen, damit hier keine betrügerischen Veranstaltungen stattfinden können. Gegen die Veranstalter können Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt, manchmal Strafanzeigen erstattet werden.

Was passieren kann, wenn man sich zur Kaffeefahrt angemeldet hat

Oft erhalten Bürger nach Anmeldung zu einer (Kaffee-)Fahrt anschließend eine schriftliche Bestätigung, in der es so oder ähnlich heißt: "Dies ist eine Festbuchung" und weiter: "Eine Stornierung Ihrerseits wird jetzt nicht mehr angenommen." Es werden Kosten von 15 bis 20 € angedroht, wenn man sich angemeldet hat aber nicht teilnimmt.

Hinweis: Da in der ersten Einladung von Kosten im Falle des Nichtantritts der Fahrt überhaupt nicht die Rede war und der Teilnehmer damit auch nicht rechnen muss, dürfte die Forderung rechtswidrig sein. Aus der Praxis ist kein einziger Fall bekannt, in dem ein Kaffeefahrten-Unternehmen derartige Forderungen eingetrieben hätte.

Grund: Die hervorstechendste Eigenschaft der Kaffeefahrten-Unternehmen ist, dass sie anonym bleiben weil sie gegen diverse Gesetze verstoßen. Diese Anonymität müssten sie aber aufgeben, sollten sie versuchen, Forderungen beizutreiben.

Fazit: Die Drohung mit den Kosten dient nur dem Zweck, die Empfänger der "Reisebestätigung" in jedem Fall zur Teilnahme zu zwingen.

Tipp: Sollte das Kaffeefahrten-Unternehmen wider Erwarten die Forderung doch z.B. unter Mithilfe von Inkasso-Büros betreiben wollen, unternehmen Sie Folgendes:

1. Informieren Sie das Inkasso-Büro über die aus Ihrer Sicht rechtswidrige Forderung und kündigen Sie an, das zuständige Amts- oder Landgericht von dem Vorfall zu unterrichten, wenn nicht davon abgesehen wird. Für das Inkasso-Geschäft ist nämlich eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erforderlich und die kann das zuständige Amts- bzw. Landgericht widerrufen, wenn sich das Inkasso-Büro als unzuverlässig erweist oder
2. Lassen Sie es bis zum förmlichen Mahnbescheid kommen. Dieser muss vom Amtsgericht ausgestellt sein. Legen Sie gegen den förmlichen Mahnbescheid unverzüglich Widerspruch ein. Dann muss das Kaffeefahrten-Unternehmen gegen Sie klagen. Das aber wird es nicht tun, weil es dann erklären muss, wie es zu der Forderung kam. Das Gericht wird die Klage dann aller Voraussicht nach zurückweisen. Das weiß auch die Kaffeefahrten-Branche, auch wenn sie in der „Reisebestätigung“ anderes behauptet.

Übrigens: Auch in den „Reisebestätigungen“ sind wieder nur Postfach-Adressen und Phantasie-Firmen genannt. Die tatsächlich verantwortlichen Kaffeefahrten-Unternehmen bleiben auch hier praktisch ausnahmslos im Dunkeln.

Was können Sie tun?

- 1) Die Einladung nicht beachten und wegwerfen.
- 2) Einladungen in konkret bezeichnete Gaststätten legen Sie bitte dem Ordnungsamt vor, das für den Ort, in dem sich die Gaststätte befindet, zuständig ist.
- 3) Die Einladung zur mutmaßlichen Kaffeefahrt oder Verkaufsveranstaltung...
 - a) entweder an die Stadt Brake (Unterweser) schicken; die Adresse steht auf der ersten Seite dieses Merkblattes (Anonymität wird zugesichert)
 - b) oder Ihrer Lokalpresse vorlegen. Manchmal interessieren sich Journalisten dafür, fahren verdeckt mit und berichten später darüber oder veröffentlichen einen Warn-Hinweis.
- 4) Wenn Sie mitfahren:
 - a) ... nehmen Sie ein Handy mit. So können Sie Polizei und Ordnungsamt verständigen. Notfalls rufen Sie Ihre heimische Polizeistation an und berichten Sie dort, wo Sie sind.

- b) Lassen Sie sich nicht verlocken und kaufen Sie nichts. Achtung: Nicht wenige Anrufer berichten, dass sie genau mit diesem Vorsatz mitgefahren sind und dann doch gekauft haben!
 - c) Sollten Sie doch etwas kaufen, bestehen Sie auf eindeutigen Quittungen oder Kaufverträgen. Achten Sie darauf, dass darin die Angaben der Firma enthalten sind, die Ihr Vertragspartner ist. Vorsicht: Lassen Sie sich vom Verkäufer den Personalausweis zeigen und notieren Sie seine Daten, denn manchmal sind die Angaben zur Firma im Kaufvertrag falsch – es sind entsprechende Fälle bekannt! Das ist wichtig, wenn Sie den Verkauf rückabwickeln oder Anzeige erstatten wollen.
 - d) Betreiben Sie „Beweis-Sicherung“. Notieren Sie sich den Namen der Gaststätte und des Ortes sowie das Kennzeichen des Busses, mit dem Sie gefahren sind. Nützlich kann es sein, sich die Namen weiterer Zeugen, insbesondere wenn sie etwas gekauft haben, aufzuschreiben.
 - e) Wurden unwahre Angaben in der Einladung gemacht, erstatten Sie bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen *strafbarer* Werbung (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb). Praktisch immer liegt auch noch unlauterer Wettbewerb vor, der von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. in Bad Homburg verfolgt wird.
 - f) Erstellen Sie bei dem für den Veranstaltungsort zuständigen Ordnungsamt Anzeige wegen Verstoßes gegen § 56a der Gewerbeordnung.
- 5) Die generelle Empfehlung lautet: Boykottieren Sie Verkaufsveranstaltungen und Kaffeefahrten. Diese finden immer noch statt, weil sie sich offenbar für die Veranstalter lohnen. Die Dummen sind die Menschen, die es nicht schaffen, der Werbung der Verkäufer zu widerstehen. Diejenigen, die nichts kaufen und trotzdem ihr Mittagessen bekommen, profitieren insofern davon, dass Andere abgezockt werden.

Ich hoffe, Sie mit diesen Hinweisen vor Schaden bewahren zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr



Roland Schiefke
Bürgermeister